

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5252

*DFJV Deutscher Fachjournalisten-Verband AG
Karmeliterweg 84
13465 Berlin*

*An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Per E-Mail*

Von: Christin Fink [<mailto:c.fink@dfjv.de>]
Gesendet: Freitag, 27. November 2015 15:04
An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)
Betreff: AW: Schriftliche Anhörung: Gesetz zur Stärkung der inneren Pressefreiheit

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für Ihre Einladung und nehmen gern wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung:

Grundsätzlich halten wir die Einrichtung von Redaktionsvertretungen und die Vereinbarung von Redaktionsstatuten zur Stärkung der inneren Pressefreiheit für kein vordringliches Problem im Vergleich zu Erosion der äußeren Meinungsfreiheit durch Medienfusionen und Redaktionskürzungen. Andere Instrumente wie etwa eine strengere Medienkonzentrationskontrolle oder wirtschaftliche Erleichterungen für Medienhäuser, die Arbeitsplätze erhalten, betrachten wir als entscheidender.

Dessen ungeachtet trifft der Vorschlag auf unsere grundlegende Zustimmung. Nachfolgend benennen wir redaktionelle Änderungsvorschläge:

1. „Druckwerk“

Im gesamten Gesetzesentwurf ist von Druckwerken die Rede. Auch wenn das Landespressegesetz aus historischen Gründen auf die Printmedien fokussiert, ergibt diese Restriktion aus unserer Sicht keinen Sinn. Vielmehr müsste von journalistischen Medienerzeugnissen oder Periodika gesprochen werden, da ansonsten Onlinemagazine, aber auch Radio und Fernsehen von den Regelungen ausgenommen wären. Dies könnte zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Mediengattungen führen, was es zu vermeiden gilt.

2. § 3a Abs. 1 S. 2.

„Die Erklärung ist einmal jährlich sowie bei jeder Änderung, in dem Periodikum zu veröffentlichen und auf der Internetpräsenz dieses Periodikums zum Abruf bereitzuhalten.“

Die Veröffentlichungszeitpunkte sind genauer zu bestimmen. Eine unterjährigere Veröffentlichung ist nur bei Änderungen sinnvoll.

Auch der Veröffentlichungsort ist zu präzisieren. Es wird vorgeschlagen, dies direkt im betreffenden Periodikum vorzunehmen und nicht auf irgendeiner „vorhandenen Internetpräsenz“, sondern derjenigen, die zu dem Periodikum gehört. Ansonsten wäre eine Veröffentlichung auf einer unauffindbaren kleinen Microsite denkbar.

3. S. 3 Ergänzung

„Auch jede Änderung des Redaktionsstatus bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der Redakteurinnen und Redakteure.“

Das erforderliche Quorum für Änderungen war nicht geregelt.

4. Abs. 4 S. 1 und 2

„Bei Druckwerken mit in der Regel mindestens fünf Redakteurinnen oder Redakteuren kann die Redaktion eine Vertretung bestehend aus einer Person wählen und deren Aufgaben festlegen (Redaktionsvertretung).“

„Die Redaktionsvertretung besteht in Redaktionen mit in der Regel

- bis zu 5 wahlberechtigten Journalisten aus einer Person,
- 5 bis 10 wahlberechtigten Journalisten aus zwei Personen,
- mehr als 10 wahlberechtigten Journalisten aus drei Mitgliedern.

Für jede weiteren 20 wahlberechtigten Journalisten erhöht sich die Zahl der Redaktionsvertreter um eine Person.“

Analog zu § 9 BetrVG sollte die Zahl genau festgelegt werden.

5. „Keine Nachteile“

In den Absätzen 3 und 4 heißt es an zwei Stellen, den Redaktionsvertretern dürften keine Nachteile entstehen. Die Überlegungen sind grundsätzlich richtig. Um diese Rechte aber tatsächlich zu sichern, wäre ggf. ein Sanktionsmechanismus zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christin Fink

Vorstand

+++++

DFJV Deutscher Fachjournalisten-Verband AG

Karmeliterweg 84

13465 Berlin

Zentrale: 030 81003688-0

Telefax: 030 81003688-9

<https://www.dfjv.de>

https://twitter.com/dfjv_news

Amtsgericht Charlottenburg HRB 104390 B

Steuernr. 27/486/02805

USt.-IdNr. DE252682889

Vorstand: Christin Fink

Aufsichtsratsvorsitzender: RA Thomas G. Müller, LL.M.